

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0840/18

### Titel

Festlegung aus der öffentl. Sitzung des StR vom 18.04.2018 zum TOP 5.2.9 (DS 0739/18 - Sondergenehmigungen für Umweltzone) - Nachfragen

### Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

### Stellungnahme

1. Bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungskreis (hier: Straßenverkehrsgesetz und Straßenverkehrsordnung) nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr. Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig.

2. Gemäß § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse können nur Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den eigenen Wirkungskreis und keine laufende Angelegenheit nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO betreffen. Dies ist hier nicht der Fall.

3. Eine Erörterung der Sache ist nur im Rahmen der Frage zulässig, ob es sich um eine Materie aus dem eigenen Wirkungskreis handelt oder aus dem übertragenen Wirkungskreis.

Vor diesem Hintergrund habe ich Ihnen das Folgende mitzuteilen.

1. *Herr Panse, Fraktion CDU, fragte nach, welche Rechtsmittel die Bürger haben, um gegen die Ablehnung einer Ausnahmegenehmigung vorzugehen?*

Im Falle der Ablehnung eines Antrages auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung erhält der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid durch die Straßenverkehrsbehörde. Dieser Bescheid eröffnet dem Antragsteller den weiteren Rechtsweg, d.h. Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Entscheidung der Behörde. Der Ablehnungsbescheid der Straßenverkehrsbehörde ist kostenpflichtig gem. ThürVwKostG vom 29.08.2008 i.V.m. Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Erfurt vom 20.01.2009. Der Widerspruch ist gemäß § 70 Abs. 1 VwGO innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde einzulegen.

2. *Weiterhin erkundigt er sich, ob immer eine Einzelfallprüfung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung erfolgt oder hierfür eine Liste von Fahrzeugtypen (nicht nachrüstbar) herangezogen wird.*

Ausnahmegenehmigungen gem. §46 Straßenverkehrsordnung sind immer Ermessensentscheidungen. Selbstverständlich wird daher über jeden in der Straßenverkehrsbehörde eingehenden Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung im Einzelfall entschieden. Jedem Antrag liegen bestimmte - auf den Einzelfall begründete - Antragsgründe vor, so dass eine pauschalisierte Entscheidung nicht möglich ist

Anlagen

gez. Reintjes

Unterschrift Amtsleiter

07.05.2018

Datum